



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 3

**Jugendhilfe;
Kindertagespflege - Änderung der Förderrichtlinie zum 01.01.2023**

Anlage(n):
Förderrichtlinie für die Kindertagespflege zum 01.01.2023.

Alois-Schieß-Platz 8
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christian Numberger

Tel. 08122/58-1159
christian.numberger@lr
a-ed.de

Erding, 31.10.2022
Az.:
21

Jugendhilfeausschuss am 14.11.2022

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Gesamt: ca. 13.400 €/ jährlich

Aufgeteilt in:

- ca.12.000 € für die Erhöhung des Anerkennungsbetrages und der Sachaufwandspauschale

ca. 1.400 € für die Kostenübernahme der notwendigen 160 Ausbildungseinheiten in Höhe von 90 % bei anschließender Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Erding (Nicht für Assistenzkräfte)

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinie des Landkreises Erding für die Kindertagespflege wird zum 01.01.2023 wie von der Verwaltung vorgeschlagen geändert.



Vorlagebericht:

Grundsätzliches zur Förderung und Vergütung

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen (SGB VIII) besteht die „laufende Geldleistung“ für Kindertagespflegepersonen aus folgenden Komponenten (vgl. § 23 Abs. 2 SGB VIII):

LANDKREIS
ERDING

1. Kostenerstattung von Sachaufwendungen
2. Anerkennungsbeitrag der Förderungsleistung
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
4. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Landesgesetzliche Regelungen

Zusätzlich zu den bundesgesetzlichen Leistungen erhalten die Kindertagespflegepersonen aufgrund landesgesetzlicher Regelungen des Freistaats Bayern zusätzliche Leistungen, in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags (Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG).

Der Qualifizierungszuschlag ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu differenzieren und beträgt mindestens 10 v. H. des vom öffentlichen Jugendhilfeträger festgesetzten Tagespflegegeldes (jedoch nur des Förderanteils der laufenden Geldleistung, der Sachkostenanteil bleibt unberücksichtigt) nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (§18 Satz 1 AVBayKiBiG).

Besondere Förderung im Landkreis Erding

Neben der bundes- und landesgesetzlichen Leistung gewährt der Landkreis Erding darüber hinaus zusätzlich weitere freiwillige Förderungen für die Kindertagespflegepersonen:

(Teilweise) Übernahme der Qualifizierungskosten

Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs einen Anteil von 40 % der anfallenden Kursgebühr, unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen und tatsächlich im Landkreis Erding Tagespflege nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten.

(Teilweise) Übernahme der Fortbildungskosten

Kindertagespflegepersonen können sich tätigkeitsbegleitend in den jährlich zu leistenden Fortbildungen zielgerichtet und kontextspezifisch weiterbilden. Hierzu wird ein freiwilliger Zuschuss des Landkreises Erding von 100,00 €/jährlich gewährt.

Fachliche Beratung und Begleitung für Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte

Um das Profil der Kindertagespflege als der Kindertagesbetreuung gleichwertiges, qualitativ gutes Angebot zu sichern, kommt der qualifizierten Beratung, Betreuung und Begleitung der Tagespflegepersonen eine entscheidende Rolle zu. Pädagogische Begleitung ist zur Qualitätssicherung, zur Qualitätsentwicklung, zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur frühkindlichen Bildung von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt,



LANDKREIS
ERDING

dass Kindertagespflegepersonen auch Beratung in organisatorischen und rechtlichen Fragen bedürfen.

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte erhalten fachliche Unterstützung durch die Fachberatung für Kindertagespflege im Sachgebiet 21-5 Bildung, Betreuung und Prävention am Landratsamt Erding. Dabei findet auch eine systematische Vernetzung von Tagespflegepersonen statt.

Damit erfüllt der Landkreis Erding den gesetzlichen Beratungsauftrag aus § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII, durch eine individuelle, enge und konstruktive Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, die zur Qualitätssicherung nicht nur zu Beginn der Tätigkeit, sondern kontinuierlich angeboten wird.

Kostenlose Praxisreflexion

Außerdem unterstützt der Landkreis Erding den fachlichen Austausch im Rahmen eines Supervisionsangebots in zweimal jährlich stattfindenden Praxisreflexionen. Die Praxisreflexionen können von den Tagespflegepersonen kostenlos in Anspruch genommen werden.

Essensgeld

Bei der Zurverfügungstellung eines Essens, ab einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden wird ein Zuschlag von 2,00 €/täglich pro Kind an die Tagespflegeperson gewährt.

Randzeitenbetreuung/Wochenendbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 05.00 bis 07.30 Uhr und/oder von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreuen, erhalten zusätzlich zur Anerkennungsleistung nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von 1,00 € pro Stunde.

Ersatzbetreuung

Die Ersatztagespflegeperson der eigentlichen Tagespflegeperson erhält im Vertretungsfall zusätzlich zu der regulären Anerkennungsleistung nach Punkt 3.2.1 bzw. 3.2.2 einen Zusatz von 2,00 € pro Kind und Stunde. Der Zuschlag nach 3.3 wird weiterhin gewährt.

Nachtbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr betreuen, erhalten für diesen Zeitraum pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.

Ausleihe

Im Fachbereich Jugend und Familie steht den aktiven Tagesmüttern ein Material-Pool zur Verfügung. Dieser umfasst Ausstattungen wie Reisebetten, Hochstühlen, Bewegungsbausteine und auch Spiele, einfache Musikinstrumente etc.

Diese können nach Verfügbarkeit kostenlos entliehen werden.

Fachliteratur

Im Zentrum der Familie steht den Tagesmüttern eine kleine Bibliothek mit ca. 140 Büchern zu pädagogischen Themen zur freien Verfügung.



Anpassung der Förderrichtlinie des Landkreises Erding

LANDKREIS
ERDING

Neben der Umstellung der Staffelung des Qualifizierungszuschlags, weg vom Alter der Kinder hin zum Qualifizierungsgrad der Tagespflegeperson, war ein Schwerpunkt der letzten Anpassung die Erhöhung des Stundensatzes (pro U3-Kind pro Stunde) von 5,40 EUR auf 5,96 EUR (= 3,60 EUR Anerkennungsleistung + 0,36 EUR Qualifizierungsbeitrag + 2,00 EUR Sachaufwand). Insbesondere wurde die Sachaufwandspauschale von 1,50 € auf 2,00 € angehoben. Der sog. Anerkennungsbetrag zur Förderleistung (für die eigentliche „Tätigkeit“ der KTP) wurde lediglich um 0,06 € angehoben.

Der Ausschuss zeigte sich offen für eine anlassbedingte Erhöhung dieses Betrages insbesondere, wenn vergleichbare Berufsgruppen eine Tarifierhöhung oder Einmalleistungen erhalten. Seitens der Verwaltung war daher zugesichert worden, dies im Auge zu behalten und entsprechend Anpassungen zu prüfen.

Die Tarifierhöhung bei Erziehern im Öffentlichen Dienst sieht ab April 2022 eine Einkommenserhöhung um bis zu 4,5 % in niedrigen Entgeltgruppen vor.

In letzter Zeit kommt es häufiger zu Beschwerden/Forderungen der Kindertagespflegepersonen bzgl. der Erhöhung der Geldleistungen. Hier wurde unter anderem genannt, dass aufgrund der aktuellen Inflationslage und der drastisch steigenden Energiekosten bringt die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein hohes finanzielles Risiko mit sich bringt.

Eine Umfrage in unseren angrenzenden Nachbarlandkreisen ergab, dass ebenfalls die Förderrichtlinien zum 01.01.2023 angepasst werden.

Die Erhöhungen finden teilweise im vergleichbaren Umfang statt.

Ebenfalls wurde vom Bundesverband für Kindertagespflege die Kreise und Kommunen aufgefordert, die Sachkostenerstattungen für die Kindertagespflege zu erhöhen. Der Verband befürchtet, dass ohne weiteres Handeln viele Betreuungsplätze wegfallen könnten.

Uns ist es ein großes Anliegen, die Zahl an Tagespflegepersonen zu steigern. Es bestehen aktuell große Engpässe in Kinderkrippen, meist hervorgerufen durch Personalmangel. Aufgrund der kriegsbedingten Flüchtlingskrise steht zu befürchten, dass sich der Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten jeder Art erhöht.

Der FB 21 untersuchte die Handhabung der Thematik und erarbeitete Möglichkeiten der Attraktivitätssteigerung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.



Aus diesem Grund wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

1. Höhe der Geldleistung

Anpassung der Anerkennungsleistung von 3,60 € + 0,16 € (4,5 %) auf **3,76 € Anerkennungsleistung** nach Anpassung auf TVÖD.

Der Qualifizierungszuschlag berechnet sich von der Anerkennungsleistung:

3,76 € + 0,38 € = 4,14 € Anerkennungsleistung nach Anpassung auf TVÖD mit Qual. Zuschlag bei einer wöchentlichen Betreuung von mindestens 10 Stunden.

Bei einer Übertragung dieses Prozentsatzes auf die gesetzliche Förderleistung und dem Qualifizierungsbetrag (160 UE) würde dies eine Erhöhung des Stundensatzes der Tagesmütter von 0,18 € bedeuten.

Aufgrund der derzeitigen Inflation und der aktuellen Energiekrise steigen die Sachaufwandskosten der Tagesmütter immer weiter. Die Bundesregierung hat die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ausdrücklich von der Energiesparverordnung ausgenommen, sodass die Einsparpotenziale der Tagesmütter bei der Betreuung von Kleinstkindern sehr begrenzt realisierbar sind – eine Absenkung der Raumtemperatur ist nicht möglich, wenn kleine Kinder auf dem Boden krabbeln. Im Umkehrschluss fallen sehr hohe Heizkosten an. Auch bei der Ernährung sind kaum Einsparungen möglich und die steigenden Lebensmittelpreise führen zu einer höheren finanziellen Belastung.

Um die finanziellen Belastungen nachweislich zu kalkulieren haben wir die Preissteigerungsrate des Verbraucherpreisindex als Berechnungsgrundlage verwendet.

Der Verbraucherpreisindex ist verglichen von einem Jahr von September 2021 bis September 2022 um 10 % angestiegen. Im September 2021 beträgt der Indexwert 110,1 und im September 2022 121,1.

Eine Erhöhung der Sachaufwandspauschale in Höhe von 10,0 % ist daher als angemessen zu betrachten. Die Sachaufwandspauschale wird daher um weitere 0,20 € erhöht. Es wird ein neuer Betrag von 2,20 € angesetzt.

Damit wird eine Erhöhung des Regelstundensatzes (Nr. 3.2.1 der Richtlinie) auf insgesamt **6,34 €** vorgeschlagen.

Anerk.betrag	3,76 €
+ Qual. 10 %	0,38 €
+ Sachaufw.	2,20 €

Neuer Std.satz 6,34 €

Berechnungsbeispiel:

Aktuell erhält eine Tagesmutter, die an 3 Tagen für 6 Stunden 2 Kinder betreut 214,56 EUR wöchentlich. Nach der oben beschriebenen Anpassung wären es 228,24 €.



LANDKREIS
ERDING

Es ergibt sich eine Erhöhung von 13,68 €. Geht man durchschnittlich von 4 Wochen pro Monat aus, würde eine Tagesmutter im Monat 54,72 € mehr verdienen. Dies bedeutet eine Erhöhung von 656,64 € pro Jahr.

Momentan sind in unserem Landkreis 19 Tagesmütter tätig. Hochgerechnet würde dies bedeuten:

17 Tagesmütter x 656,64 € = **11.162,88 € jährliche Mehrausgaben.**

2. Kostenübernahme der notwendigen 160 Ausbildungseinheiten in Höhe von 90 % bei anschließender Tätigkeit als Tagesmutter im Landkreis Erding (Nicht für Assistenzkräfte)

Durch die Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifizierung haben sich die Kurskosten, die früher bei etwa 500 € lagen auf mittlerweile 950 € erhöht. Diese Einmalkosten schrecken viele Interessierte ab.

Derzeit wird eine Kostenübernahme von 40 % (vgl. Nr. 9) gewährt, sofern die jeweilige Person als Tagespflegeperson zur Verfügung steht. Eine Kostenübernahme von 90 % würden pro Personen 855,00 € bedeuten.

Momentan machen seit Februar nur 15 Frauen aus den Landkreisen Erding und Ebersberg den Ausbildungskurs, wobei der Großteil die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung als Assistenzkraft anstrebt.

(Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen unterstützen die Fach- und Ergänzungskräfte im Regelbetrieb bei der pädagogischen Arbeit. Sie werden nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet. Assistenzkräfte können unter bestimmten Voraussetzungen auch in den Randzeiten zur alleinigen Betreuung von Kindern eingesetzt werden.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses wird eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt.

Die Übernahme von 90% der Kosten für die Qualifizierung könnte als Anreiz für Personen dienen, die ausschließlich im privaten Wohnraum als Tagespflegeperson für den Landkreis Erding tätig sind.

Die Gewährung von 90 % der Kurskosten ist an folgende Bedingungen geknüpft. Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf der fünf Jahren, oder kann aus tatsächlich und nachweisbaren Gründen die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, wird individuell eine Rückzahlung der Kursgebühren geprüft.

Die Rückzahlung ist an Hand der Tätigkeitsdauer prozentual zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung staffelt sich wie folgt:

- 1. Innerhalb von einem Jahr: 90 %*
- 2. Nach einem Jahr: 80%*
- 3. Nach drei Jahren: 60%*

4. Nach vier Jahren: 40 %

Im Schnitt der letzten Jahre beantragten drei Personen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die private Wohnung. Somit wäre mit Mehrkosten von 1.425 € pro Jahr zu rechnen.



LANDKREIS
ERDING

Zeitpunkt der Umsetzung

Als Umsetzungstermin wird Seitens der Verwaltung der 01.01.2023 vorgeschlagen, da zum Jahreswechsel die neuen Basiswerte des BayKiBiG veröffentlicht werden. Hier müsse ohnehin eine Neuberechnung und Verbescheidung erfolgen. Ebenfalls können die Mehrausgaben im neuen Haushalt 2023 veranschlagt werden.

Zusätzlich hätten bis dahin die die Tagespflegepersonen dann auch noch Zeit, die zur jeweils nächsten Stufe fehlenden Qualifizierungsstunden zu absolvieren.

Die Anpassung des Qualifizierungszuschlags an den jeweiligen Qualifizierungsstandard soll zum Monat der absolvierten Maßnahme erfolgen (sog. „Kalendermonatsprinzip“, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG).

Ziel ist es, die Tätigkeit als Tagespflegeperson attraktiver zu machen und so mehr Betreuungsplätze im Landkreis Erding zu schaffen, um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gerecht zu werden.